



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 05/2026

Online gestellt und somit verkündet am: 19.03.2026

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Holdorf

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 die Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr beschlossen:

Der Weg auf den Flurstücken 93/16, 100/3 der Flur 17 und 189/81 der Flur 21 wird ausschließlich in seiner befestigten und teilweise unbefestigten Breite von 3,00 Metern ab der Straße Grandorf, Flurstück 93/19 der Flur 17, bis zur Einmündung des Weges, Flurstück 11/9 der Flur 21, gem. § 6 Niedersächsisches Straßengesetz i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – in der zurzeit gültigen Fassung - für den öffentlichen Verkehr gewidmet (Bahnübergang ehem. Grandorfer Kirchweg / Kardinalsweg).

Der Weg auf den Flurstücken 167/98 der Flur 20 und 49/8 der Flur 17 wird ausschließlich in seiner unbefestigten Breite von 3,00 Metern ab der Kreuzung der Straße Lissystraße bis zur Einmündung der Straße Fladderlohausen, Flurstück 168/47 der Flur 19, gem. § 6 Niedersächsisches Straßengesetz i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – in der zurzeit gültigen Fassung - für den öffentlichen Verkehr gewidmet (Bahnübergang Lissystraße).

Der Weg auf den Flurstücken 35 und 43 der Flur 31 wird ausschließlich in seiner befestigten und teilweise unbefestigten Breite von 3,00 Metern ab der Straße Grandorfer Straße, Flurstück 31 der Flur 31, bis zur Kreuzung der Straße Fladderweg, Flurstück 47 der Flur 31, gem. § 6 Niedersächsisches Straßengesetz i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – in der zurzeit gültigen Fassung – für den öffentlichen Verkehr gewidmet (Bahnübergang Heideweg).

Träger der Straßenbaulast der vorstehend aufgeführten Straßen und Wege ist die Gemeinde Holdorf.

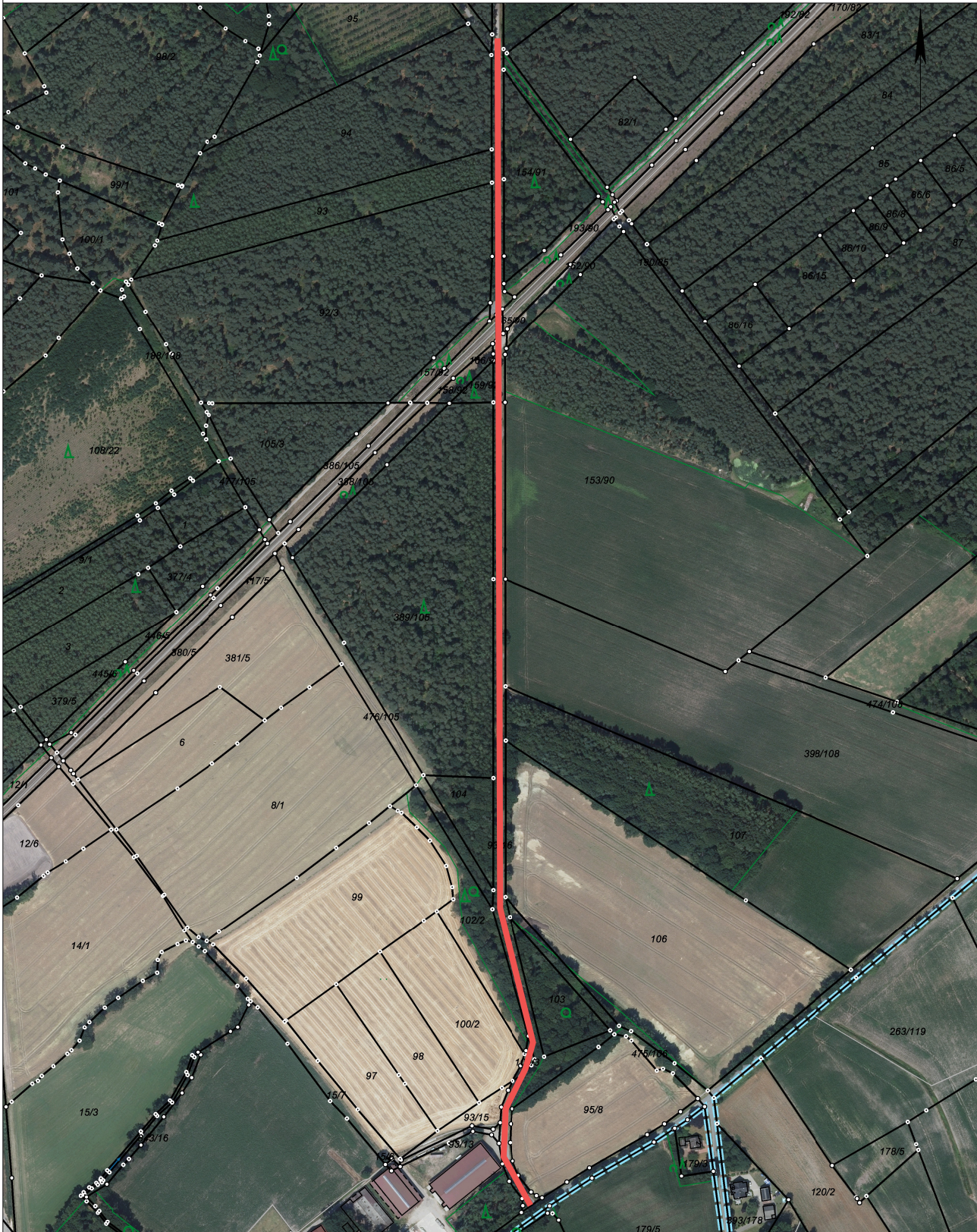
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Dr. Krug
Bürgermeister

Aushang am: 19.03.2026

Abnahme am:



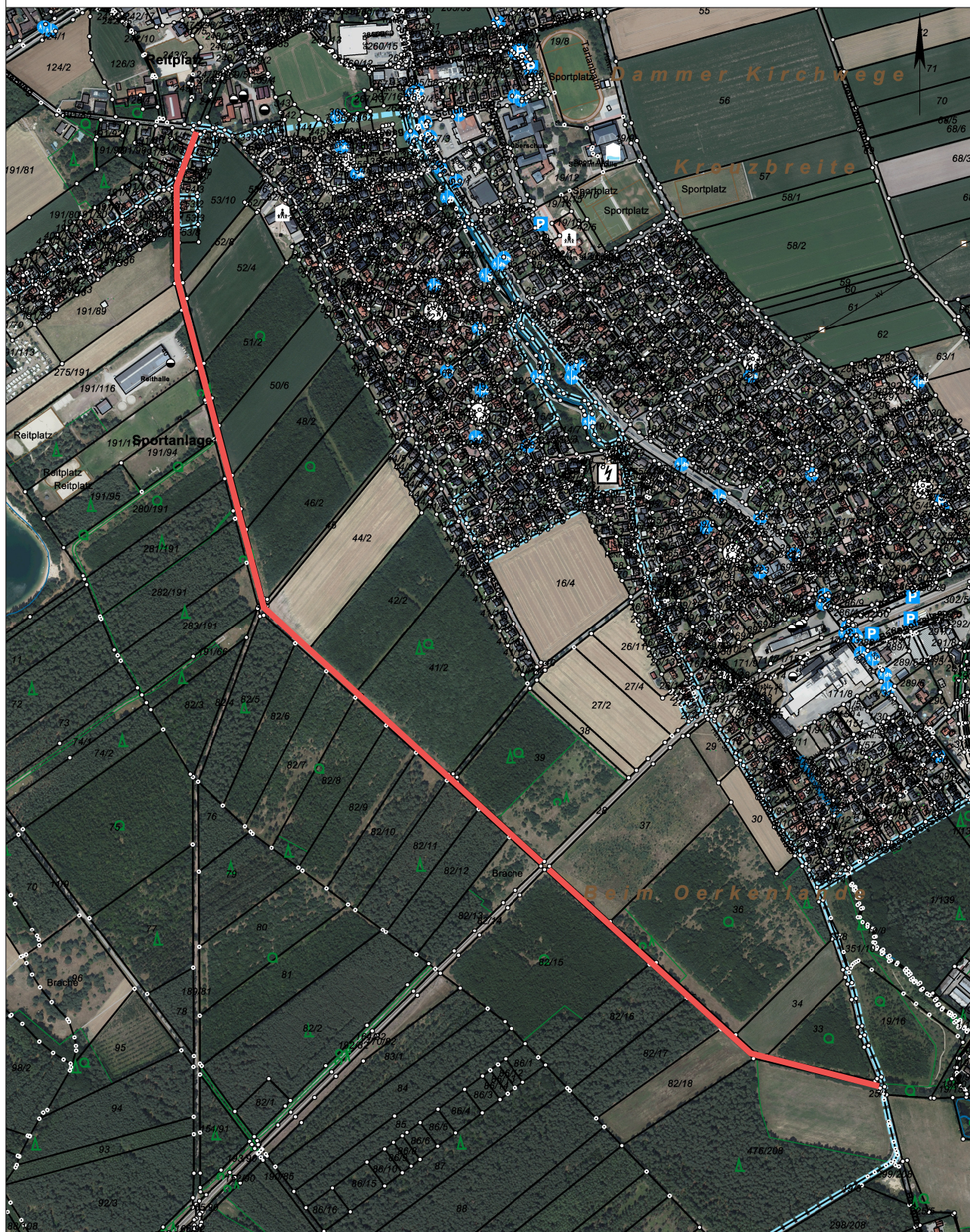
0 53 106 159
Meter

Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Absatz 4 Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 Nds. GVBl. S. 187). Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte.



0 80 160 240
Meter

Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Absatz 4 Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 Nds. GVBl. S. 187). Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte.



0 100 200 300
Meter

Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Absatz 4 Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 Nds. GVBl. S. 187). Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte.